

Satzung der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V.

GRÜNDUNGSSITZUNG AM 8. OKTOBER 2016 IN KÖLN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e. V.
- II. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- I. Die Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Zweck der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. ist die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke. Sie ermöglicht über seine Mitglieder Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben.
 - b) der Kunst und Kultur
 - c) der Volks- und Berufsbildung und der Erziehung.
Der Zweck wird verwirklicht:
 - Über seine Mitglieder (den örtlichen Kulturinitiativen) wird Bürgerinnen und Bürger, die mit geringem bzw. keinem Einkommen in Deutschland leben, gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Dazu gehören z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Familien und Menschen, die von Altersarmut betroffen sind. Weiter gehören dazu Menschen in sozialen Einrichtungen mit Sucht und/oder psychischen Krankheitsbildern, geistigen und körperlichen Behinderungen, Kinder und Jugendliche in entsprechenden Einrichtungen sowie Menschen in Frauenhäusern und Obdachloseneinrichtungen. Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein selber und / oder über seine Mitglieder Menschen der Zielgruppe freie Plätze bei Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung und Sport anbietet und sie zur Teilnahme ermutigt.
 - Der Verein und die Mitglieder erhalten Plätze von Veranstaltern, die ihm diese grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie werden an Menschen mit geringen Einkommen vermittelt, die Veranstaltungen mit Begleitpersonen besuchen können.
 - Durch die Vermittlung von Karten über die Arbeit des Vereines und / oder seine Mitglieder für Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung und Sport werden diese Bereiche für neue Zielgruppen erschlossen.
 - Der Verein strebt ferner an, eigene kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, z.B. so genannte Kultur-Workshops, in denen gemeinsam mit den Menschen aus der Zielgruppe Themen der kulturellen Teilhabe oder der sozialen Inklusion bearbeitet werden sollen.
 - Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell."

III. Weiterer Zweck der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. ist der eines Dachverbandes i.S.v. § 57 Abs. 2 AO. Hierbei obliegen der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Belange und gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder
- Unterstützung und Beratung von Initiativen der steuerbegünstigten Mitglieder, die gemäß der Leitlinien der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. arbeiten
- Förderung der Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Meinungsaustauschs zwischen den Mitgliedern
- Umsetzung der Leitlinien bei den Mitgliedern
- Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit für seine Mitglieder
- Durchführung von Schulungen für seine Mitglieder
- Entwicklung von Angeboten für seine Mitglieder mit Modellcharakter von bundesweiter Bedeutung

IV. Die Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. kann auf Beschluss des Vorstands für die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben andere juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zuvor muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

I. Mitglied der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. kann jeder gemeinnützige oder mildtätig anerkannte Verein werden, der die mildtätigen Zwecke und das freie Wohlfahrtswesen im Sinne dieser Satzung fördert.

II. Die Bundesvereinigung gibt sich gemeinsame Leitlinien. Sie bestimmen das Wirken und Handeln der Bundesvereinigung und ihrer Mitglieder.

III. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Bundesvereinigung für Kulturelle Teilhabe für Menschen mit geringen Einkommen einzusetzen und dazu beizutragen, dass ihnen Zugang zum gesellschaftlichen Leben in Verbindung mit Kunst, Kultur, Bildung und Sport ermöglicht wird. Gleichzeitig trägt jedes Mitglied dazu bei, dass der enge Zusammenhalt der Mitglieder der Bundesvereinigung für Kulturelle Teilhabe e.V. in Deutschland gefördert wird.

IV. Fördermitglied der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. materiell und / oder ideell unterstützt.

V. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung bzw. Tod
- b) durch Kündigung des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V.
- d) durch Verlust der Steuerbegünstigung des Mitglieds wegen der Förderung mildtätiger/gemeinnütziger Zwecke
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste

II. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, das Logo der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. zu führen.

III. Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

IV. Ein Mitglied kann aus der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen, sich gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe schriftlich oder mündlich zu äußern.

V. Daneben kann der Vorstand ein Mitglied, welches mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug und entsprechend gemahnt worden ist, auch ohne dessen vorherige Anhörung von der Mitgliederliste streichen. Das Mitglied ist von der Streichung zu informieren. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Eine Erstattung des Beitrages findet auch bei unterjährigem Ausscheiden weder ganz noch teilweise statt.

§ 6 Organe

I. Organe der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern
- b. den Mitgliedern des Vorstands
- c. den Fördermitgliedern

II. Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstands hat jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Fördermitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

III. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

V. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VI. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entscheidung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
- die Satzungsänderungen,
- die Wahl der Kassenprüfer entsprechend § 9 VII 7,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

I. Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands durch Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

II. Die Einberufungsfrist beträgt für die Mitgliederversammlung vier Wochen, für eine außerordentliche zwei Wochen. Die Einladung ist fristgemäß, wenn sie spätestens einen Tag vor den vorgenannten Fristen an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungs- und Wahlordnung geben. Sie kann auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Solange die Mitgliederversammlung keine Versammlungsleiterin oder keinen Versammlungsleiter bestimmt hat, übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlungsleitung.

II. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Diese Anträge zur Tagesordnung müssen dringlich, unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht sein und dürfen keine grundsätzlichen Angelegenheiten wie Satzungsfragen oder Beitragserhöhungen betreffen.

III. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. eine von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

IV. Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Erreicht bei Wahlen für ein Amt im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist im nächsten Wahlgang zu diesem Amt die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Durch Geschäftsordnungsantrag kann geheime Abstimmung beantragt werden, worüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Beschlussfassungen können auch im Block erfolgen.

V. Der Vorstand wird abweichend von den Regelungen in § 9 Nr. IV geheim gewählt. Werden in einem Wahlgang mit einem Stimmzettel mehrere Kandidaten gewählt, so hat jede oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind.

VI. Sofern der Vorstand keine Wirtschaftsprüferin oder keinen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. betraut hat, wählt die Mitgliederversammlung analog zur Wahlperiode des Vorstands zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, die nach § 26 BGB die Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. vertreten, und bis zu drei Beisitzenden.

II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl zum Vorstand setzt die mittelbare Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. voraus.

III. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

IV. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus § 2
- Personal- und organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Innen- und Außenvertretung der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V.
- überregionale und verbandsübergreifende Kontakte zu Unternehmen, Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren, Presse, Politik und Verbänden
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses

Der Vorstand ist zuständig für:

- die grundsätzlichen Fragen und Ausrichtung der Verbandspolitik
- den Beschluss des Wirtschaftsplanes

V. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse können auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r ist dann berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Sicherung des satzungsgemäßen Zwecks

I. Die Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Die Mittel der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Alle gewählten Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden seine tatsächlichen Auslagen auf Nachweis ersetzt. Einem Vorstandsmitglied kann daneben die jeweils gültige steuerfreie Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a des ESt-Gesetzes) ganz oder teilweise gewährt werden.

V. Zur Gewährleistung der Tätigkeit der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. kann Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.

VI. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. mit Sitz in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Bundesvereinigung Kulturelle Teilhabe e.V. betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt. Regt das Finanzamt oder das Amtsgericht an, die Satzung zu ändern, kann diese ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn sich einzelne Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder sie durch Gesetzesänderungen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung davon unberührt. Statt besagter Bestimmungen gilt die Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt. Zeigt sich eine Lücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen.